

Reglement der Delegation der Bundesversammlung bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie

vom 8. Oktober 2025

genehmigt von der Verwaltungsdelegation am 14. November 2025

Die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie

gestützt auf Kapitel 2 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 13. Mai 2022 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nicht ständigen parlamentarischen Delegationen beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten der Delegation der Bundesversammlung bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie bzw. ihrer Mitglieder fest. Zudem regelt es das Verfahren zur Bewilligung von Tätigkeiten im Rahmen des Delegationsbudgets.

Art. 2 Delegationsbudget

¹ Die Delegation verfügt über ein jährliches Budget aus dem Kredit für die internationalen Beziehungen des Parlamentes.

² Die Delegation achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt. Zu diesem Zweck liegt es in der Zuständigkeit der Delegation, innerhalb der Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Prioritäten zu setzen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Delegationsbudgets. Sie oder er stützt sich dabei auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste über den Stand des Delegationsbudgets.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident informiert die anderen Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.

⁵ Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, so unterbreitet die Delegation der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär einen Antrag, wonach sie oder er prüfen soll, ob eine Überschreitung durch andere Mittel aus dem Kredit für die internationalen Beziehungen des Parlamentes kompensiert werden kann.

⁶ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär informiert die Verwaltungsdelegation regelmäßig über den Stand des Kredites für die internationalen Beziehungen des Parlamentes.

Art. 3 Tätigkeiten

¹ Die Delegation nimmt im Auftrag der Bundesversammlung an den Tätigkeiten der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie (APF) teil. Sie hält sich dabei an die Reglemente und Gepflogenheiten der APF unter Berücksichtigung des eigenen Reglements.

² Die Delegation bzw. ihre Mitglieder nehmen insbesondere an folgenden Tätigkeiten teil:

- a. Sitzungen des Büros der APF;
- b. Sitzungen der Kommissionen und Netzwerke der APF;
- c. Plenarversammlungen der APF;
- d. Tagungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Region Europa der APF;
- e. Regionalversammlungen Europa der APF;
- f. Seminare der APF oder von Partnerinstitutionen;
- g. internationale Wahlbeobachtungsmissionen der OIF oder von Partnerinstitutionen;
- h. Frankophonie-Gipfel;
- i. thematischen Konferenzen oder Arbeitsbesuchen im Rahmen der Ausübung der Präsidial- oder Repräsentationsämter der APF.

Art. 4 Nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Die Teilnahme der Delegation bzw. eines ihrer Mitglieder an den Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–e dieses Reglements bedarf keiner Bewilligung.

Art. 5 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

¹ Die Teilnahme der Delegation bzw. eines ihrer Mitglieder an den Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben f–i dieses Reglements bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Delegation.

² Übersteigt die Zahl der an einer bestimmten Tätigkeit interessierten Delegationsmitglieder jene der dafür genehmigten Delegationssitze, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Absprache mit den Betroffenen über die Zusammensetzung der Delegation. Sie oder er trägt dabei der politischen Repräsentativität der Delegation Rechnung und sorgt bei Wiederholungen für eine entsprechende Rotation.

³ Ist ein Mitglied der Delegation nicht mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Art. 6 Stellvertretung

¹ Die Delegation entscheidet bei ihrer Konstituierung, wer ordentliches Mitglied und wer Stellvertreterin oder Stellvertreter ist und wer in den verschiedenen Kommissionen und Netzwerken der APF Einsatz nimmt. Sie achtet dabei insbesondere auf eine angemessene Vertretung der Fraktionen.

² Bei der Teilnahme an den Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c dieses Reglements haben die ordentlichen Delegationsmitglieder Vorrang. Diese können sich von den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der Delegation ersetzen lassen.

³ Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Delegationsmitglieder (ordentliche Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter), die Kommissionen und Netzwerke der APF präsidieren und an den Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Reglements teilnehmen.

Art. 7 Organisation von Tätigkeiten in der Schweiz

¹ Für die Organisation von Tätigkeiten der APF in der Schweiz bedarf es der Zustimmung der Delegation.

² Kann die Organisation einer solchen Tätigkeit nicht aus dem laufenden Budget finanziert werden, ist bei der Verwaltungsdelegation ein Gesuch mit einer Veranschlagung der hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel einzureichen.

Art. 8 Freiwillige Beiträge

¹ Die Delegation kann auf Antrag der Leitungsorgane der APF oder von sich aus zulasten ihres Budgets freiwillige Beiträge an die Betriebskosten oder an die Finanzierung von Projekten der APF leisten.

² Übersteigen die geplanten freiwilligen Beiträge pro Jahr die Summe von 15 000 Franken, so muss die Delegation vorgängig das Einverständnis der Verwaltungsdelegation einholen.

Art. 9 Entschuldigte Absenzen

¹ Delegationsmitglieder, welche an den Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Reglements teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (Art. 57 Abs. 4 Bst. e GRN bzw. Art. 44a Abs. 6 und 6^{bis} GRS).

² Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

Art. 10 Berichterstattung

Delegationsmitglieder, welche an einer Tätigkeit gemäss Artikel 3 Absatz 2 teilgenommen haben, erstatten der Delegation Bericht über die wichtigsten Diskussionsthemen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Das Reglement der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie vom 10. November 2017 wird aufgehoben.

Im Namen der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie

Der Präsident:

Nicolas Walder, Nationalrat